

#RGC-TOPWasserstoff

Regulierung von Wasserstoff-Netzen



Ein Beitrag von
RAin Annerieke Walter.

Energie- und Klimateam
von RITTER GENT COLLEGEN.

4. November 2020

Aktueller rechtlicher Rahmen



Fällt leitungsgebundener H2-Transport unter das EnWG und damit unter die Netzregulierung?



§ 1 Abs. 1 EnWG: Gegenstand ist leitungsgebundene Energieversorgung mit Elektrizität und Gas.



leitungsgebundener Transport von H2 unterliegt der Regulierung von „Gasnetzen“, in ausschließlich zwei Ausnahmefällen:

- 1 Beimischung ins Gasnetz
- 2 Transport im Biogasnetz

Beimischung ins Gasnetz



Gas ist nach § 3 Nr. 19a, 4. Var. EnWG: „*Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und in ein Gasversorgungsnetz eingespeist wird*“.



Wasserelektrolyse: Keine Beschränkung des eingesetzten Stroms, also auch Strommix/ Graustrom.



Nur Einspeisung in Verteilnetz, nicht Fernleitungsnetz.

Einflussfaktoren für künftige H2-Netzstruktur (Grenzen der H2-Beimischung)



H2-Beimischung ist in das bestehende Erdgasnetz gemäß DVGW Regelwerk G260 möglich.



Derzeitiger Grenzwert: 2 % H2-Beimischung



Forderung Gasbranche: Deutliche Erhöhung der zulässigen Grenzwerte auf bis zu 100 %.



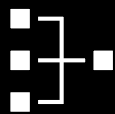
Problem: Mehrfacher Geräteaustausch bei Verbrauchern notwendig (reiner Düsenaustausch wie bei Umstellung von L- auf H-Gas genügt nicht)!

Transport im Biogasnetz



§ 3 Nr. 10c EnWG: Wasserstoff unterfällt dann der Biogasdefinition, wenn er

durch Wasserelektrolyse erzeugt wurde und insb. der zur Elektrolyse eingesetzte Strom muss nachweislich **weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen** (mindestens 80 %) stammen.



Regulierung nur von Bio-Gasverteilnetzen, keine Fernnetze.

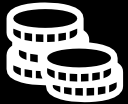
Umfang der Regulierung Gasnetz / Biogasnetz:



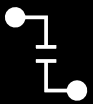
„Normale“ Gasnetzregulierung gemäß EnWG:



Netzzugang: jedermann



Netzentgeltregulierung: Anreizregulierung



Entflechtung: paralleler Betrieb von Erdgas- und Biogasnetz erlaubt; parallele Erzeugung und Einspeisung verboten.

GWB?



Gilt für alle bisher nicht regulierten H2-Netze das Kartellrecht (GWB)?



Ja, § 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB ist einschlägig.



Eine Netzanschluss- und Netzzugangsbehinderung ist missbräuchlich, sofern kein Nachweis erbracht wird, dass die Mitbenutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Zukunft

Wie stellt sich die BNetzA eine Regulierung von reinen Wasserstoffnetzen vor?

<https://portal.rgc-manager.de/courses/rgc-topwasserstoff-unsere-beitragsserie-zu-h2-ueberwiegend-kostenfrei>

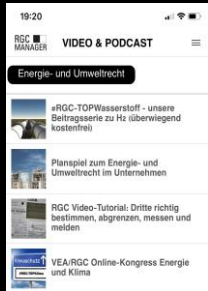


Kapitel 1, ab Min 7:00 bis 13:24

Lassen Sie uns in Kontakt bleiben!



Schicken Sie uns Ihren Input zur Konsultation gern an: klima@ritter-gent.de.



Bleiben Sie über unsere **RGC Manager App** mit den täglichen News und unserer Videoreihe **#RGC-TOPWasserstoff** informiert!



Besuchen Sie unser Infoportal zur klimafreundlichen Gestaltung der Industrie (www.industrie-klima.de).

Bei Fragen melden Sie sich gern!



RAin Annerieke Walter

RITTER GENT COLLEGEN

Rechtsanwälte PartG mbB

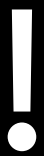
Drostestraße 16

30161 Hannover

05 11/538 999 21

walter@ritter-gent.de

Unser Disclaimer



Wir geben hier wir ausschließlich unsere eigene Rechtsmeinung wieder, die gerichtlich nicht bestätigt ist.



Es wird kein Mandatsverhältnis begründet. Wir empfehlen, sich bei Rechtsproblemen durch einen Rechtsbeistand Ihrer Wahl beraten zu lassen.



Wir schließen jede Haftung aus!